

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Gde S, H XXX, vom 8. Juli 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 20. Juni 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2007 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (in der Folge kurz: Bw.) war im Berufungsjahr bei der Fa. Z KG (T), Gd N, K-Straße 3, beschäftigt und erzielte daraus Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Sein Wohnsitz befand sich im Berufungsjahr in Gde S, H XXX.

In seiner Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2007 vom 8. April 2008 beantragte er ua. neben Arbeitsmittel im Betrage von 421,74 € auch unter dem Titel "Pendlerpauschale" die Berücksichtigung von 1.179,00 € [= ab 1.7.2007 anzuwendender jährlicher Pauschbetrag (sog. großes Pendlerpauschale) für eine einfache Fahrtstrecke von 20 bis 40 km] als Werbungskosten.

Im Zuge eines entsprechenden Vorhalteverfahrens (vgl. Ergänzungersuchen des Finanzamtes vom 28. Mai 2008) legte der Bw. ua. die Rechnungen betreffend die geltend gemachten Arbeitsmittel vor und gab mit Schreiben vom 6. Juni 2008 in Bezug auf das in Rede stehende Pendlerpauschale Folgendes an:

"Mein Arbeitsbeginn ist um 7.00 Uhr in N, Firma Z KG, K-Straße. Der erste Bus fährt um 6.45 Uhr im S ab und ist um 6.55 Uhr in Sr. Dort habe ich auf die nächste Verbindung der M-Bahn, Abfahrt 7.03, zuwarten und komme dann um 7.26 in B-Bahnhof an. Von dort muss ich dann zu Fuß ca. 40 min zu meiner Arbeitsstelle laufen. Da die einfache Fahrtstrecke von meinem zu Hause bis zu meinem Arbeitsplatz 26 km beträgt, habe ich die große Pendlerpauschale eingesetzt."

In der Folge erließ das Finanzamt den angefochtenen Einkommensteuerbescheid und berücksichtigte dabei Arbeitsmittel in Höhe von 301,74 € sowie das sog. kleine Pendlerpauschale für eine einfache Fahrtstrecke von 20 bis 40 km mit einem jährlichen Pauschbetrag von 520,50 € als Werbungskosten; begründend führte es dazu aus, dass dem Bw. auf Grund der angeführten Arbeitszeiten und bei bestmöglicher Kombination von Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel ("Park and Ride") an den überwiegenden Arbeitstagen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte-Wohnung durchaus möglich und zumutbar sei.

In der gegen diesen Einkommensteuerbescheid 2007 mit Schriftsatz vom 8. Juli 2008 erhobenen Berufung brachte der Bw. streitwesentlich Folgendes vor:

"Da meine Arbeitszeiten anfang (zwischen 5.00 Uhr und 14,00 Uhr) als auch endzeiten (zwischen 16.00 Uhr und ca 22.30 Uhr)verrabel sind und nicht von mir beeinflusst werden können ist es mir nicht möglich öffentliche Verkernittel zu benutzen.

z.B. Arbeitszeitende 22.00 Uhr / ca 40 min zum Bahnhof B / mit Taxi nach Sr / (Letzter Zug nach Sr 22.37) von Sr nach S mit dem Auto ca 20 min.

Zeit von Arbeitsort / Wohnort ca 100 bis 120 min.

Mit dem Eigenen Fahrzeug ca 35 min.

Nächste Tag Arbeitsbeginn 6.00 Uhr mit dem Eigenen Fahrzeug nach Sr abfahrt S 4.25 Uhr / ca Ankunft Sr 4.45 Uhr Ganztagesparkplatz 3 - 4 Euro (wenn vorhanden) ca 20 min zum Bahnhof Sr abfahrt 5.12 / ankunft B 5.32 / ca 40 min zum Arbeitsort ankunft ca 6.12 Fahrzeug vorbereiten ca. 10 min (6.22).

Am Samstag wird meistens früher begonnen da sind die Verbindungen noch schlechter.

Daher habe ich die grosse Pendlerpauschale eingesetzt denn die einfache Fahrtstrecke von meinem zu Hause zum Arbeitsplatz beträgt 26 km

Zu denn Winter Arbeitsschuhe Outono (Winterstiefel) von Hervis.

Aus Ökologischen gründen kaufe ich in Bezirk B ein denn Pfanner als auch Waibel sind von mir zu weit entfernt."

Im Rahmen eines neuerlichen Vorhalteverfahrens [vgl. Ergänzungersuchen des Finanzamtes vom 7. August 2008, wonach der Bw. ua. auch aufgefordert wurde, eine Zeitkarte oder einen

Zeitnachweis für das Jahr 2007 mit jeweiligem Arbeitsbeginn morgens und Arbeitsende (täglich) vorzulegen] legte der Bw. eine Bestätigung seiner Arbeitgeberin vom 14. August 2008 vor, wonach bestätigt wird, dass der Bw. in einem Dienstverhältnis mit unregelmäßiger Arbeitszeit angestellt sei, dass der Beginn und besonders das Ende der Arbeit zwei bis drei Stunden unterschiedlich zur Arbeitszeit sei, dass oftmals auch noch abends um ca. 19.00 Uhr die Arbeitstermine für den nächsten Tag bekannt gegeben würden und dass um die Flexibilität im Betrieb gefürchtet werde, wenn der Bw. nur noch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit kommen könne. Außerdem gab der Bw. mit Schriftsatz vom 15. August 2008 ergänzend an, dass er als Lkw-Fahrer im Zustelldienst mit Wechselaufbau Mischer/Kipper und auch zeitweise in der Reparaturwerkstatt tätig sei. Zu den geltend gemachten Kosten für Winterstiefel brachte er im Wesentlichen noch vor, dass diese besser (mehr Gefühl für die Pedale) und sicherer (geringere Abrutschgefahr) seien als ein Arbeitsstiefel.

Nach Ergehen der abweisenden Berufungsvorentscheidung vom 2. September 2008 (auf die entsprechende Bescheidbegründung wird an dieser Stelle verwiesen) legte der Bw. mit dem als Vorlageantrag gewerteten Schriftsatz vom 23. August 2008 (beim Finanzamt eingelangt am 25. September 2008) die Stundenaufzeichnungen 2007 sowie einen Fahrplan der M-Bahn 2007/2008 vor.

In der Folge wurde die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, wodurch die Berufung wiederum als unerledigt galt.

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung erwogen:

1) Pendlerpauschale:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Nach Z 6 dieser Gesetzesstelle zählen zu den Werbungskosten die Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Intention des Gesetzgebers des EStG 1988 war es, durch Neuregelung der Absetzbarkeit von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte den bis dahin steuerlich begünstigten, aus umweltpolitischer Sicht aber unerwünschten Individualverkehr einzudämmen und die Bevölkerung zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel zu bewegen (VwGH 16.7.1996, 96/14/0002, 0003). Vor diesem Hintergrund wurde § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 geschaffen und ist diese Bestimmung daher so zu verstehen und auszulegen.

Die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Arbeitsweg) sind grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5 EStG 1988) abgegolten, der allen aktiven Arbeitnehmern unabhängig von den tatsächlichen Kosten zusteht.

Werbungskosten in Form des Pendlerpauschales gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 stehen grundsätzlich nur dann zu, wenn

- entweder der Arbeitsweg eine Entfernung von mindestens 20 Kilometer umfasst (sog. kleines Pendlerpauschale) oder
- die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg mindestens zwei Kilometer beträgt (sog. großes Pendlerpauschale).

In zeitlicher Hinsicht müssen die entsprechenden Verhältnisse im Lohnzahlungszeitraum **überwiegend** (dh. an mehr als der Hälfte der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum) gegeben sein.

Beträgt die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurücklegt, mehr als 20 Kilometer und ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar, dann sind die in § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b iVm § 124b Z 126 bzw. Z 138 EStG 1988 genannten Pauschbeträge zu berücksichtigen.

Danach beträgt das sog. kleine Pendlerpauschale:

Entfernung	PAUSCHBETRÄGE ab 1.1.2006 bis 30.6.2007			PAUSCHBETRÄGE ab 1.7.2007		
	jährlich	monatlich	täglich	jährlich	monatlich	täglich
ab 20 km	495,00 €	41,25 €	1,38 €	546,00 €	45,50 €	1,52 €
ab 40 km	981,00 €	81,75 €	2,73 €	1.080,00 €	90,00 €	3,00 €
ab 60 km	1.467,00 €	122,75 €	4,08 €	1.614,00 €	134,50 €	4,48 €

Ist dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum **überwiegend** die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar**, dann werden gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c iVm § 124b Z 126 bzw. Z 138 EStG 1988 an Stelle der Pauschbeträge nach lit. b leg. cit. folgende Pauschbeträge (sog. großes Pendlerpauschale) berücksichtigt:

Entfernung	PAUSCHBETRÄGE ab 1.1.2006 bis 30.6.2007			PAUSCHBETRÄGE ab 1.7.2007		
	jährlich	monatlich	täglich	jährlich	monatlich	täglich

ab 2 km	270,00 €	22,50 €	0,75 €	297,00 €	24,75 €	0,83 €
ab 20 km	1.071,00 €	89,25 €	2,98 €	1.179,00 €	98,25 €	3,28 €
ab 40 km	1.863,00 €	155,25 €	5,18 €	2.052,00 €	171,00 €	5,70 €
ab 60 km	2.664,00 €	222,00 €	7,40 €	2.931,00 €	244,25 €	8,14 €

Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln ist nach der Verwaltungspraxis (vgl. Sailer/Bernold/Mertens, Die Lohnsteuer in Frage und Antwort, Ausgabe 2006, Frage 16/23 zu § 16 EStG 1988; vgl. auch Lohnsteuerrichtlinien 2002, Rz 253 ff) nur dann gegeben,

- wenn auf der gesamten Fahrtstrecke kein Massenbeförderungsmittel verkehrt oder
- wenn auf mehr als der halben Fahrtstrecke kein Massenverkehrsmittel verkehrt oder
- wenn zu Beginn oder Ende der Arbeitszeit kein (oder zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke kein) Massenbeförderungsmittel verkehrt (Unzumutbarkeit wegen tatsächlicher Unmöglichkeit),
- wenn eine (dauernde) starke Gehbehinderung vorliegt (Bescheinigung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung; Unzumutbarkeit wegen Gehbehinderung) sowie
- wenn die Wegzeit bei Benützung des Massenbeförderungsmittels hinsichtlich der Dauer nicht zumutbar ist (Unzumutbarkeit wegen langer Anfahrtszeit). Unzumutbarkeit liegt vor, wenn folgende Wegzeiten überschritten werden:

EINFACHE WEGSTRECKE	ZUMUTBARE WEGZEIT
unter 20 km	1,5 Stunden
ab 20 km	2 Stunden
ab 40 km	2,5 Stunden

Die Wegstrecke bemisst sich im Falle der Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels nach den Tarifkilometern zuzüglich Anfahrts- oder Gehwege zu den jeweiligen Ein- und Ausstiegsstellen. Im Falle der Unzumutbarkeit ist die kürzeste Straßenverbindung heranzuziehen.

Die Wegzeit umfasst die Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn oder vom Verlassen der Arbeitsstätte bis zur Ankunft in der Wohnung, also Gehzeit oder Anfahrtszeit zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels, Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehrsmittel, Wartezeiten (bei Anschlüssen) usw. Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, ist bei Ermittlung der Wegzeit immer von der Benützung des schnellsten öffentlichen Verkehrsmittels (zB Schnellzug statt Regionalzug, Eilzug statt Autobus) auszugehen. Darüber hinaus ist eine optimale Kombination zwischen Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel (zB Park and Ride) zu unterstellen. Im Falle des Bestehens einer

gleitenden Arbeitszeit berechnet sich die Wegstrecke nach der optimal möglichen Anpassung von Arbeitsbeginn und Arbeitsende an die Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit des Verkehrsmittels; dementsprechend bleiben damit zB Wartezeiten zwischen der Ankunft bei der Arbeitsstätte und dem Arbeitsbeginn unberücksichtigt. Liegen Wohnort und Arbeitsstätte innerhalb eines Verkehrsverbundes, wird Unzumutbarkeit infolge langer Reisedauer im Allgemeinen nicht gegeben sein [vgl. Sailer/Bernold/Mertens, a.a.O., Seiten 153 und 202 f; Schuch, Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Pendler-Pauschale), in: ÖStZ 1988, Seiten 316 ff; zur Kombination eines privaten Verkehrsmittels mit Massenbeförderungsmitteln vgl. auch VwGH 24.9.2008, 2006/15/0001].

Uneinigkeit besteht im konkreten Fall darüber, ob das sog. kleine Pendlerpauschale nach § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b EStG 1988 oder das sog. große Pendlerpauschale nach § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG 1988 für eine einfache Fahrtstrecke von 20 bis 40 km zu berücksichtigen ist.

Unter Zugrundelegung der obigen rechtlichen Überlegungen ist im gegenständlichen Fall für die Zurücklegung der Wegstrecke zwischen der Wohnung des Bw. in S und dem Bahnhof Sr die Verwendung eines Individualverkehrsmittels (Pkw; 3,5 km bei einer Fahrtzeit von ca. 5 Minuten nach Routenplaner "ViaMichelin"), alternativ auch die Verwendung des L-Busses (Linie YYY; S H bis Sr Bahnhof), von Bahnhof Sr mit der M-Bahn nach Bahnhof B (13 Tarif km, Fahrtzeit von 20 Minuten), eine Fahrt mit dem ÖBB-Zug (3 Tarif km, Fahrtzeit von 3 Minuten) für die Strecke Bahnhof B zur Bahnhaltestelle N, alternativ die Verwendung des L-Busses (Linien ZZZ und ZZA; B Bahnhof bis N Postamt), sowie von der Bahnhaltestelle N zur Arbeitsstätte ein Gehweg (ca. 1,1 km nach Routenplaner "ViaMichelin", ca. 10 Minuten) zu unterstellen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels auch dann zumutbar ist, wenn man einen Teil der Wegstrecke zB mit einem eigenen Fahrzeug zurücklegen muss. Nur wenn dieser Anfahrtsweg (mit dem Pkw) mehr als die Hälfte der Gesamtfahrtstrecke betragen würde, wäre die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar. Grundsätzlich ist - wie oben schon erwähnt - eine optimale Kombination zwischen Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel zu unterstellen (vgl. Doralt, EStG⁹, Tz 108 ff zu § 16; Sailer/Bernold/Mertens, a.a.O., Frage 16/12 zu § 16 EStG 1988; Lohnsteuerrichtlinien 2002, Rz 257).

Im Berufungsjahr verkehrten auf weit mehr als der halben Fahrtstrecke (hin und retour), nämlich auf der Strecke "Bahnhof Sr - Bahnhaltestelle N - Bahnhof Sr" regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (für die tägliche Hin- und Rückfahrt stand ein stündlicher, teilweise

halbstündlicher Taktverkehr zur Verfügung). Exemplarisch werden an dieser Stelle die ersten und die letzten fünf Verbindungen auf dieser Strecke angeführt [vgl. die Kursbücher des Verkehrsverbundes Vorarlberg, Fahrplan 06/07 (gültig vom 10. Dezember 2006 bis 8. Dezember 2007) sowie Fahrplan 07/08 (gültig vom 9. Dezember 2007 bis 13. Dezember 2008); Abfrage unter <http://www.vmobil.at/>]:

- M-Bahn *Bahnhof Sr ab 5.12 Uhr/Bahnhof B an 5.32 Uhr mit Anschluss ÖBB-Regionalzug Bahnhof B ab 5.37 Uhr/Bahnhaltestelle N an 5.40 Uhr;*
- M-Bahn *Bahnhof Sr ab 5.40 Uhr/Bahnhof B an 6.00 Uhr mit Anschluss ÖBB-Regionalzug Bahnhof B ab 6.07 Uhr/Bahnhaltestelle N an 6.10 Uhr;*
- M-Bahn *Bahnhof Sr ab 6.25 Uhr/Bahnhof B an 6.45 Uhr mit Anschluss ÖBB-Regionalzug Bahnhof B ab 6.50 Uhr/Bahnhaltestelle N an 6.53 Uhr;*
- M-Bahn *Bahnhof Sr ab 7.03 Uhr/Bahnhof B an 7.26 Uhr mit Anschluss ÖBB-Regionalzug Bahnhof B ab 7.37 Uhr/Bahnhaltestelle N an 7.40 Uhr;*
- M-Bahn *Bahnhof Sr ab 7.37 Uhr/Bahnhof B an 7.57 Uhr mit Anschluss ÖBB-Regionalzug Bahnhof B ab 8.07 Uhr/Bahnhaltestelle N an 8.10 Uhr;*
- *ÖBB-Regionalzug Bahnhaltestelle N ab 18.20 Uhr/Bahnhof B an 18.23 Uhr mit Anschluss M-Bahn B Bahnhof ab 18.37 Uhr/Bahnhof Sr an 18.57 Uhr;*
- *ÖBB-Regionalzug Bahnhaltestelle N ab 19.20 Uhr/Bahnhof B an 19.23 Uhr mit Anschluss M-Bahn B Bahnhof ab 19.37 Uhr/Bahnhof Sr an 19.57 Uhr;*
- *ÖBB-Regionalzug Bahnhaltestelle N ab 20.20 Uhr/Bahnhof B an 20.23 Uhr mit Anschluss M-Bahn B Bahnhof ab 20.37 Uhr/Bahnhof Sr an 20.57 Uhr;*
- *ÖBB-Regionalzug Bahnhaltestelle N ab 21.20 Uhr/Bahnhof B an 21.23 Uhr mit Anschluss M-Bahn B Bahnhof ab 21.37 Uhr/Bahnhof Sr an 21.57 Uhr;*
- *ÖBB-Regionalzug Bahnhaltestelle N ab 22.20 Uhr/Bahnhof B an 22.23 Uhr mit Anschluss M-Bahn B Bahnhof ab 22.37 Uhr/Bahnhof Sr an 22.57 Uhr.*

Unter Zugrundelegung der den vom Bw. vorgelegten Stundenaufzeichnungen entnommenen Arbeitszeiten und unter Bedachtnahme auf eine optimale Kombination zwischen Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel gelangte der Unabhängige Finanzsenat auf Grund der gegenständlich gegebenen Verkehrsverbindungen zur Überzeugung, dass dem Bw. im streitgegenständlichen Zeitraum *überwiegend* (an mehr als der Hälfte seiner Arbeitstage) *auf weit mehr als dem halben Arbeitsweg* zur erforderlichen Zeit ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung stand und damit im konkreten Fall Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln wegen tatsächlicher Unmöglichkeit nicht vorliegt. Die Gewährung des sog. großen Pendlerpauschales war im Übrigen ausschließlich nach objektiven Kriterien der Benützungsmöglichkeit des öffentlichen Verkehrsmittels zu beurteilen.

Die Prüfung, ob Unzumutbarkeit wegen Gehbehinderung vorliegt, erübrigt sich gegenständlich, da die Bw. laut Aktenlage nicht dauernd stark gehbehindert ist und Derartiges auch nicht behauptet hat.

Zur Frage, ob gegenständlich von Unmöglichkeit wegen langer Anfahrtszeit auszugehen ist oder nicht, ist Folgendes zu sagen:

Davon ausgehend, dass gegenständlich die oben dargestellte einfache Wegstrecke (bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln) - nach Aufrundung der einzelnen Wegstrecken (vgl. Sailer/Bernold/Mertens, a.a.O., Frage 16/22 zu § 16 EStG 1988) - ca. 22 Kilometer beträgt, dann stünde dem Bw. nach der oben dargestellten, der einheitlichen Verwaltungsübung dienenden Verwaltungspraxis für deren Zurücklegung zwei Stunden zur Verfügung.

Bezogen auf diese Verwaltungspraxis kann unter Berücksichtigung einer ca. 5 Minuten dauernden Fahrt mit dem Pkw von der Wohnung des Bw. zum Bahnhof Sr, von Zugfahrten von Bahnhof Sr nach Bahnhof B von 20 Minuten und von Bahnhof B zur Bahnhaltstelle N von 3 Minuten sowie einer Gehzeit von ca. 10 Minuten zur Arbeitsstätte (Gleiches gilt im Übrigen für die Rückfahrt) sowie entsprechender Wartezeiten nicht davon gesprochen werden, dass die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels im fraglichen Zeitraum überwiegend bzw. an mehr als der Hälfte der Arbeitstage unzumutbar gewesen wäre. Die Wegzeit liegt gegenständlich jedenfalls unter zwei Stunden.

Angesichts dieser Überlegungen kann daher im Berufungsfall von der Erfüllung des Tatbestandes "Unzumutbarkeit", den der Gesetzgeber für die Zuerkennung des "großen" Pendlerpauschales voraussetzt, keine Rede sein und war daher dem diesbezüglichen Berufungsbegehren ein Erfolg zu versagen.

2) Arbeitsmittel - Winterstiefel:

Im Hinblick auf diesen Berufungspunkt wird auf die diesbezüglichen nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates richtigen Ausführungen in der Berufungsvorentscheidung vom 2. September 2008, die im Übrigen von Seiten des Bw. unbestritten geblieben sind, verwiesen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass diesen Feststellungen des Finanzamtes in der Berufungsvorentscheidung - wie der VwGH mehrfach betont hat - Vorhaltswirkung zukommt, sodass diese unbedenklich der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden können. Es wäre Aufgabe des Bw. gewesen, diese unwidersprochenen Feststellungen des Finanzamtes zu entkräften.

Gesamthaft gesehen war somit - gerade auch im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung aller Steuerpflichtigen - spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 13. Jänner 2009